



Allgemeine Mietbedingungen

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten für sämtliche Raumvermietungen von Selbsthilfe Zürich. Sie beruhen auf Schweizerischem Recht und gelten, sofern die Vertragsparteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Vertragsparteien sind die Mietpartei und die Stiftung Pro offene Türen der Schweiz vertreten durch die Geschäftsstelle Selbsthilfe Zürich.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke. Als integrierte Bestandteile der allgemeinen Mietbedingungen gilt die Hausordnung sowie, wenn vorhanden, die Schlüsselquittung. Die Mietpartei ist verpflichtet, die weiteren Beteiligten in geeigneter Form auf sämtliche Bedingungen hinzuweisen.

Reservation

Die Reservationen werden mit der schriftlichen Bestätigung durch Selbsthilfe Zürich gültig. Selbsthilfe Zürich behält sich vor, der Mietpartei kurzfristig andere als die bestellten Räume zuzuweisen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Die Weitergabe oder Untervermietung durch die Mietpartei sind nicht gestattet.

Als Halbtage gelten maximal fünf Stunden. Die Räume werden von Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.30 Uhr sowie an den Wochenenden vermietet. Die Einricht- und Aufräumzeiten zählen zu den Mietzeiten.

Coachings können kurzfristig gebucht werden, aber max. sechs Wochen im Voraus.

Preise

Es gelten die auf dem Dokument «Broschüre Raumvermietung Selbsthilfe Zürich» aufgeführten Preise. Überschreitet der Zeitraum zwischen der schriftlichen Bestätigung der Reservation und der Veranstaltung sechs Monate, behält sich Selbsthilfe Zürich Preisänderungen vor. Diese berechnen die Mietpartei zum Rücktritt vom Vertrag. Eine Rückvergütung von nicht in Anspruch genommenen Leistungen oder einer vorzeitigen Beendigung der Raumnutzung ist – vorbehaltlich einer rechtzeitigen Annullierung – nicht möglich.

Ausserordentliche Aufwendungen durch Selbsthilfe Zürich werden separat in Rechnung gestellt. Sollte aufgrund starker Verunreinigung eine ausserordentliche Nachreinigung notwendig sein, wird der Aufwand an die Mietpartei verrechnet.

Annullationsgebühren

Annullationen werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Bei einer Annullierung werden folgende Ansätze verrechnet:

30 - 15 Tage vor dem Anlass 50% der Raummiete

Ab 14 Tage vor dem Anlass 100% der Raummiete

Coachings: kostenlose Annullation bis 24 Stunden vor dem Anlass

Rechnung

Rechnungen werden per E-Mail verschickt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Beanstandungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen zu melden.

Verstöße gegen die Mietbedingungen

Bei groben Verstößen gegen diese allgemeinen Mietbedingungen kann Selbsthilfe Zürich das Mietverhältnis jederzeit und fristlos kündigen. Verstöße sind zudem mutwillige Beschädigungen, Nichteinhalten von Lärmvorschriften sowie extremes Verhalten (z.B. anti-demokratisch, rassistisch, sexistisch, sektiererisch) durch die Mietpartei oder Gäste/Teilnehmende der Veranstaltung.

Haftung und Versicherung

Die Mietpartei verpflichtet sich, die durch Selbsthilfe Zürich zur Verfügung gestellte Infrastruktur sorgfältig zu behandeln. Sie hat für Sach- und Personenschaden, den sie fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, vollumfänglich aufzukommen. Allfällige bestehende Mängel sind Selbsthilfe Zürich umgehend zu melden. Dasselbe gilt für Schäden, die im Laufe der Nutzung verursacht werden.

Die Versicherung ist Sache der Mietpartei.

Das Benutzen der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Selbsthilfe Zürich übernimmt keine Haftung für Unfälle während der Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb der vermieteten Räume. Auch für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann Selbsthilfe Zürich nicht haftbar gemacht werden.

Aufsichtspflicht

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen muss während der ganzen Dauer mindestens eine erwachsene Person zur Aufsicht anwesend sein. Dies gilt auch während der Pause und im Aussenbereich.

Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR).

Selbsthilfe Zürich, August 2022